

**Neufassung der Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Emden**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1234), hat der Rat der Stadt Emden am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen	§ 9 Sondernutzungsgebühren
§ 3 Erlaubnis	§ 10 Übergangsregelung
§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers	§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 5 Haftung	§ 12 Märkte
§ 6 Erlaubnisantrag	§ 13 Inkrafttreten
§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung	

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen - (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen und in Fußgängerzonen
3. Das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung
4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG)
5. Werbeanlagen, Transparente und Girlanden, die über die gesamte Breite der Verkehrsfläche reichen.

(2) Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bleiben unberührt; ebenso die nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis nach dieser Satzung und eine etwa erforderliche Baugenehmigung oder andere Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen,
2. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann,
3. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
4. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht des Berechtigten sowie bei Wechsel des Erlaubnisnehmers oder Aufgabe des Betriebes dem die Nutzung dient.

(5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(6) Die Erlaubnis für Sondernutzungen kann in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilt werden.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbau-

last durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 NVwVG in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung Aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern außerhalb von Fußgängerzonen auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt bzw. in Fußgängerzonen der verbleibende Freiraum mindestens 3 m beträgt.

2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

3. Alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstigen Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über Fahrbahnen und in Fußgängerzonen installiert werden; bewegliche Anlagen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg angebracht werden sowie sonstige, in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und -automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Fläche von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.

4. Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe, Kellerschächte, Treppenstufen.

5. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä..

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auch auf Zeit oder unter Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Unwiderruflich erteilte Sondernutzungsgenehmigungen, die im Rahmen anderer Genehmigungen erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 NStrG vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
5. Beschränkungen einer Verfügung nach § 8 nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden. Bei der Festsetzung ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit dem § 64 ff. Nds. SOG bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Emden vom 08.07.1999 sowie der Marktgebührensatzung vom 08.07.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden vom 27. Juni 1984 in der Fassung vom 25. November 1992 außer Kraft.